

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 8. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2025)

zum Thema:

Warum kann das nazistische „Russische Freiwilligenkorps“ ungestört durch Berlin demonstrieren?

und **Antwort** vom 27. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21914
vom 8. März 2025
über Warum kann das nazistische „Russische Freiwilligenkorps“ ungestört durch Berlin demonstrieren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 1. März fand in Berlin am Potsdamer Platz eine Demonstration gegen den russischen Präsidenten Putin und den US-Präsidenten Trump statt, die von Julija Nawalnaja (Witwe von Alexei Nawalny) und weiteren russischen Oppositionellen organisiert wurde. An dieser Demonstration nahmen gut sichtbar und dennoch ungestört Mitglieder des „Russischen Freiwilligenkorps“ (RDK) teil. Das RDK steht in Verbindung mit grenzübergreifenden Kriegshandlungen in der Ukraine bzw. Russland und neonazistischen Aktivitäten.

1. Wann ging der Antrag auf oben genannte Demonstration bei den zuständigen Stellen ein?

Zu 1.:

Die Anzeige zu der am 1. März 2025 durchgeführten Versammlung mit dem Thema „AUFZUG RUSSLAND GEGEN PUTIN [...]“ erfolgte am 29. Januar 2025 über die Internetwache der Polizei Berlin.

2. Wurden bei der Genehmigung des Antrags spezielle Kriterien zugrunde gelegt, wie z.B. besondere Sicherheitsbedenken?

Zu 2.:

Versammlungen unterliegen zwar einer Anzeigepflicht, erfordern jedoch keine Genehmigung. Diese Anzeigepflicht soll es den zuständigen Behörden ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Versammlung und zur Abwehr von Gefahren zu treffen. Im Zuge der Bewertung der Einzelumstände der geplanten Versammlung und nach einem erfolgten Kooperationsgespräch wurden einzelne Sicherheitsaspekte durch die Polizei Berlin betrachtet. In diesem Zusammenhang wurde die Versammlung hinsichtlich

der Abstrahlrichtung von Lautsprecherdurchsagen im Bereich betroffener Botschaften sowie in Bezug auf die erhöhten Sicherheitsanforderungen beim Mitführen von Kraftfahrzeugen im Aufzug beschränkt.

Weitere belastbare Umstände, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 14 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) begründet hätten, waren der Polizei Berlin nicht bekannt.

3. Welche Kenntnisse hat der Berliner Senat über die Aktivitäten des RDK in Berlin?

4. Wie bewertet der Berliner Senat dessen Aktivitäten in Hinblick auf die aktuelle Kriegssituation in der Ukraine?

Zu 3. und 4.:

An dem zugrundeliegenden Aufzug nahmen Personen teil, die ihre Solidarität mit Angehörigen des Russischen Freiwilligenkorps (RDK) störungsfrei zum Ausdruck brachten bzw. diesem zuzurechnen sind. Derartige Teilnahmen sind durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit geschützt. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Erkenntnisse über Aktivitäten des RDK in Berlin vor.

5. Existieren Informationen über das RDK, die einer besonderen Verschwiegenheit unterliegen?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie viele Sicherheitskräfte waren bei der Demonstration am 1. März aktiv?

Zu 6.:

Zum Schutz der Versammlung wurden Dienstkräfte der Polizei Berlin eingesetzt.

7. Gab es eine Kommunikation zwischen den Sicherheitskräften und den Veranstaltern der Demonstration bzgl. der Teilnahme des RDK? Wie verlief diese?

Zu 7.:

Ja. Im Rahmen des am 20. Februar 2025 durchgeführten Kooperationsgesprächs teilte der Anzeigende der Versammlung mit, dass Angehörige des RDK mit seinem Einverständnis an der Versammlung teilnehmen würden. Im Sinne ihrer Schutz- und Gewährleistungsaufgabe gem. § 3 VersFG BE verständigte sich die Polizei Berlin mit dem Anzeigenden auf ein die beabsichtigte Form der Teilnahme mit den Vorschriften des VersFG BE in Ausgleich bringendes und somit die Teilnahme ermöglichendes Verfahren. Das Kooperationsgespräch verlief in einer konstruktiven Atmosphäre.

8. Wie wurden Verstöße gegen das Vermummungsverbot und das Werbeverbot für fremden Wehrdienst gem. Paragraph 109 h StGB geahndet bzw. vor Ort unterbunden?

Zu 8.:

Auf die Beantwortung der Frage 7 wird verwiesen. In der Folge lagen keine Verstöße gegen das Vermummungsverbot gemäß § 19 VersFG BE vor.

Im Rahmen der Versammlung beobachteten Polizeidienstkräfte das Verteilen von Flyern, die auf die „Russian Volunteer Corps“ verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde durch Polizeidienstkräfte die Identität einer teilnehmenden Person festgestellt.

Aufgrund des Verdachts eines Verstoßes gegen das Pressegesetz wurden in diesem Zusammenhang zunächst eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt und die Flyer sichergestellt. Die darüberhinausgehende strafrechtliche Würdigung des Inhalts der Flyer erfolgt derzeit durch die Polizei Berlin in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Berlin.

Der polizeilichen Anordnung, das weitere Verteilen zu unterlassen, wurde Folge geleistet.

9. Trifft es zu, dass auf der Demonstration Parolen oder Handzettel verfassungswidrigen Inhalts verbreitet wurden? Was wurde dagegen von den Veranstaltern und von den Sicherheitskräften unternommen?

Zu 9.:

Über die in der Beantwortung zu Frage 8 genannten Flyer hinaus sind dem Senat keine Sachverhalte im Sinne der Fragestellung bekannt.

10. Gab es auf der Demonstration Verstöße gegen behördliche Auflagen oder sonstige Gesetze?

Zu 10.:

Im Zusammenhang mit der Versammlung wurde durch die Polizei Berlin ein Strafermittlungsverfahren wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeleitet sowie eine Ordnungswidrigkeitenanzeige aufgrund des Verstoßes gegen das Pressegesetz gefertigt.

11. Trifft es zu, dass das RDK Verbindungen zur rechtsextremen Szene in Deutschland unterhält (u.a. zur Partei „Der III. Weg“)?

Zu 11.:

An der Demonstration am 1. März 2025 nahmen auch etwa zehn Anhänger der Partei „Der III. Weg“ bzw. deren Parteijugend „Nationalrevolutionäre Jugend“ teil. Die meisten dieser Personen haben sich in der Nähe von Teilnehmenden aufgehalten, die Symbole des „Russischen Freiwilligenkorps“ (RDK) zeigten. Über formelle Kontakte der Partei „Der III. Weg“ zum RDK liegen keine Erkenntnisse vor. Die Partei „Der III. Weg“ berichtete mit einem Beitrag vom 3. März 2025 auf ihrer Homepage über die Teilnahme des RDK mit eigenem Block an der Demonstration.

12. Hat der Berliner Senat Kenntnisse über mögliche Kriegsverbrechen, die von einzelnen Demonstranten im Zuge des Ukrainekriegs verübt worden sind?

Zu 12.:

Nein.

13. Wird der Berliner Senat strengere Prüfmechanismen für Demonstrationen von Gruppen mit militärischem Hintergrund veranlassen?

Zu 13.:

Gründe für eine Veränderung der Verfahrensweise sind seitens des Senats derzeit nicht ersichtlich.

Berlin, den 27. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport